



GEMEINDE **GOLDACH**



Musikschulreglement

erlassen am 20. November 2007
in Vollzug seit

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2002 nachstehendes Reglement:

Zweck	<u>Art. 1</u> Die Schule Goldach führt eine Musikschule. Diese vermittelt den Schülerinnen, Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinde Goldach eine qualitativ hoch stehende musikalische Ausbildung. Sie fördert das Zusammenspiel in Gruppen, Ensembles, Chören und in Orchestern und veranstaltet Vortragsübungen und Konzerte.				
Unterrichtsfächer	<u>Art. 2</u> Ab dem zweiten Kindergartenjahr beginnt die musikalische Früherziehung und in der ersten Klasse wird die musikalische Grundschule angeboten. (Sie sind im Fächerangebot der Volksschule ab 2008 obligatorisch festgelegt). Nach dem Besuch der Grundschule kann Instrumentalunterricht und Sologesang (Einzel- und / oder Gruppenunterricht) besucht werden. Ferner werden das Zusammenspiel in Gruppen und Orchestern in verschiedensten Formationen, sowie das gemeinsame Singen gefördert.				
Unterrichtsorganisation	<u>Art. 3</u> Das Schuljahr richtet sich nach den Daten der Schule Goldach, insbesondere dem Ferienplan der Schule Goldach. Pro Schulwoche wird in der Regel eine Lektion erteilt. Eine Lektion dauert in der Früherziehung und in der musikalischen Grundschule 50 Minuten, im Gruppenunterricht zwischen 30 und 50 Minuten, im Einzelunterricht 30 Minuten. Einzellektionen à 45 Minuten werden auf Antrag der Lehrperson für begabte und fleissige Schülerinnen und Schüler durch den Musikschulleiter bewilligt. Musikstunden können auch auf schulfreie Halbtage angesetzt werden (inklusive Mittwochnachmittag).				
Eintritt / Austritt	<u>Art. 4</u> Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die Eltern, bzw. die Erwachsenen, den Vorschriften dieses Reglements Folge zu leisten. Ein- und Austritte sind nur auf Ende eines Semesters möglich (Ausnahme: Wohnsitzverlegung). Austritte sind schriftlich mit dem unterschriebenen Austrittsformular der Schulleitungsperson mitzuteilen (verbindliche Daten siehe unten). Beim Austritt während des Semesters wird kein Schulgeld rückvergütet (Ausnahme: Wohnsitzverlegung). An- und Abmeldedaten: <table><tr><td>1. Semester</td><td>15. Mai</td></tr><tr><td>2. Semester</td><td>15. Dezember</td></tr></table> Bei verspäteter Abmeldung muss das Schulgeld des nächsten Semesters bezahlt werden. In begründeten Fällen kann der Schulrat auf Antrag des Musikschulleiters eine Schülerin / einen Schüler vom Unterricht ausschliessen. Ausschlussgründe sind insbesondere ungebührliches Verhalten gegenüber der Lehrperson, anhaltende schlechte Arbeitshaltung, wiederholte unentschuldigte Absenzen usw.	1. Semester	15. Mai	2. Semester	15. Dezember
1. Semester	15. Mai				
2. Semester	15. Dezember				

Absenzen / Ausfälle	<u>Art. 5</u> Unvermeidliche Absenzen sind der Musiklehrperson rechtzeitig zu melden. Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson ausfallen, werden vor- oder nachgeholt (Ausnahme: Krankheit, Militär, Zivildienst). Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson wird nach Möglichkeit für eine Vertretung gesorgt.
Schulgeld	<u>Art. 6</u> Schulkinder und in Ausbildung stehende Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 24. Altersjahr werden durch die Schule Goldach finanziell unterstützt. Die Tarife werden jeweils vom Gemeinderat gemäss den Richtlinien des Erziehungsdepartements festgelegt. Werden der gleichen Familie Schulgelder für zwei oder mehrere Instrumente im Einzelunterricht erhoben, erfährt das Schulgeld eine Ermässigung um 20 %. Dies gilt auch für den Jugendtarif. Das Schulgeld wird zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt. In Härtefällen kann das Schulgeld für Schüler/Schülerinnen und Jugendliche auf begründetes Gesuch hin reduziert werden. Mit Ausnahme der unter Abs. 1 dieses Artikels genannten Fälle werden für den Erwachsenenunterricht die vollen Lohnkosten verrechnet. Fallen aus Gründen wie Krankheit, Unfall oder begründete Abwesenheit Lektionen aus, wird der Elternanteil zurückerstattet, sofern der Ausfall vier Lektionen Einzelunterricht pro Schuljahr übersteigt. Dies betrifft die Ausfälle von Lehrperson, Schülerinnen und Schüler. Ausfälle aus schulorganisatorischen Gründen, zufolge Feiertage und unentschuldigte Absenzen der Schülerin / des Schülers werden für eine Rückvergütung nicht berücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für den Gruppenunterricht und für die musikalische Früherziehung und Grundschule.
Lehrpersonen	<u>Art. 7</u> Für die Musikschule werden in der Regel Lehrpersonen eingestellt, die das Diplom eines Konservatoriums/Musikhochschule besitzen oder sich als Mitglied des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes ausweisen.
Instrumente / Musikkultur	<u>Art. 8</u> Die Schülerinnen und Schüler verfügen über eigene Instrumente. Die Kosten für die Notenliteratur gehen zulasten der Eltern.
Vortragsübungen / Konzerte	<u>Art. 9</u> Es finden periodisch Vortragsübungen und Konzerte statt, um den Eltern und der Öffentlichkeit einen Einblick in die Tätigkeit der Musikschule zu geben.
Aufgaben der Musikkommission	<u>Art. 10</u> Der Musikkommission obliegen folgende Aufgaben: 1. Antragstellung an den Gemeinderat Goldach betreffend: a) Änderung oder Aufhebung dieses Reglements b) Elternbeiträge c) Einführung und Änderung von Unterrichtsfächern, die in Art. 2 nicht namentlich erwähnt sind.

2. In eigener Kompetenz:
 - a) Behandlung von Beschwerden gegen Musiklehrpersonen
 - b) Schüleraustausch gemäss Vereinbarung mit der Musikschule Rorschach-Rorschacherberg.

Gegen Beschlüsse der Musikkommission kann innert 14 Tagen an den Schulrat Goldach rekuriert werden.

Über die Verhandlungen der Musikkommission wird ein Protokoll geführt. Dieses ist dem Schulrat zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Wahlen	<u>Art. 11</u> Bewerbungsgespräche und Wahlen erfolgen durch die Personalkommission der Schule Goldach.
Konvent der Lehrpersonen	<u>Art. 12</u> Der Konvent der Musiklehrpersonen befasst sich mindestens einmal jährlich mit Belangen des Musikunterrichtes, pflegt den Erfahrungsaustausch und berät Programme und Stundenpläne. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Die Schulleitungsperson führt den Vorsitz.
Aufgaben der Schulleitungsperson	<u>Art. 13</u> Rechte und Pflichten der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen von Art. 20 bis 22 der Schulordnung vom 27. August 2002
Inkraftsetzung	<u>Art. 14</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und tritt mit der Genehmigung des Erziehungsdepartements in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 15 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 25. November 1999.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach,

GEMEINDERAT GOLDACH

Thomas Würth
Gemeindepräsident

Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. November 2007 bis 8. Januar 2008.

Vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen,

Für das
ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
Der Leiter Dienst für Recht und Personal:

Jürg Raschle, Fürsprecher